

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992

Kundmachungorgan

LGBI.Nr. 83/1992 aufgehoben durch LGBI Nr 32/2015

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

30.04.2015

Text**Planung und Forschung****§ 9**

(1) Das Land hat bei der Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Jugendwohlfahrt die gesellschaftlichen Entwicklungen und örtlichen Gegebenheiten sowie die Ergebnisse der Forschung in den einzelnen Fachbereichen zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat dem Landtag im Abstand von höchstens fünf Jahren über den Stand der Jugendwohlfahrt zu berichten (Jugendwohlfahrtsbericht). Dieser Bericht ist in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu erstellen und hat auch den erhobenen Bedarf an Leistungen der Jugendwohlfahrt sowie die Prüfung der Bedarfsdeckung zu enthalten. Der Jugendwohlfahrtsbericht ist auch dem Jugendwohlfahrtsbeirat zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Maßnahmen der Planung und Forschung sind auch die mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Fachkräfte miteinzubeziehen. Soweit dies zweckmäßig ist, ist eine Zusammenarbeit mit den anderen Ländern anzustreben.